

Merkblatt zur Übergangsregelung für die Erste Prüfung

Auf Grund des am 1. Oktober 2009 in Kraft tretenden Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 27. August 2009 (Nds.GVBl. S. 348) setzt die Zulassung zur Pflichtfachprüfung künftig die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen gemäß § 5 a Abs. 3 Satz 1 Deutsches Richter-gesetz voraus. Außerdem entfällt der Vortrag als Teil der mündlichen Pflichtfachprüfung.

Für die Zulassung zur Bearbeitung der Studienarbeit ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an einer vorbereitenden Lehrveranstaltung gemäß § 4 a Absatz 3 Satz 1 NJAG in der Fassung vom 27. August 2009 notwendig. Näheres regeln die Schwerpunktbereichsprüfungsordnungen der jeweiligen Fakultäten.

Für die Übergangszeit vom alten zum neuen Recht gilt nach § 23 NJAG in der Fassung vom 27. August 2009 Folgendes:

I. Zulassungsantrag ab 01. Juli 2010

Für Studierende, die die Zulassung zu einem der beiden Teile der ersten Prüfung (Pflichtfachprüfung oder Schwerpunktbereichsprüfung) erstmals ab dem 01. Juli 2010 beantragen, finden für die Pflichtfachprüfung ausnahmslos die neuen Vorschriften des NJAG in der Fassung vom 27. August 2009 Anwendung.

II. Zulassungsantrag vom 01. Oktober 2009 bis 30. Juni 2010

1. Studierende, die die Zulassung zu einem der beiden Teile der ersten Prüfung (Pflichtfachprüfung oder Schwerpunktbereichsprüfung) erstmals in dem Zeitraum vom 01. Oktober 2009 bis 30. Juni 2010 beantragen, können mit der Antragstellung entscheiden, ob sie nach neuem oder altem Recht zugelassen und geprüft werden wollen. Das gewählte Recht gilt dann für alle Prüfungsteile der ersten Prüfung.
2. Haben Studierende, die für die erste Prüfung in Ausübung ihres Wahlrechts gemäß Ziff. 1 nach altem Recht zugelassen sind, die Prüfungsleistungen bis zum 31.05.2013 noch nicht vollständig erbracht, gilt für ihr Prüfungsverfahren nur noch das neue Recht. Die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet und gehen entsprechend dem neuen Recht in die Prüfungsgesamtnote ein.

III. Zulassungsantrag vor dem 01. Oktober 2009

1. Für Studierende, die vor dem 01. Oktober 2009 erstmals die Zulassung zu einem der beiden Teile der ersten Prüfung (Pflichtfachprüfung oder Schwerpunkt-bereichsprüfung) beantragt haben, finden für die Pflichtfachprüfung die bisher geltenden Vorschriften des NJAG in der Fassung vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 7), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72) weiterhin Anwendung.
2. Haben Studierende, die vor dem 01. Oktober 2009 erstmals die Zulassung zu einem der beiden Teile der ersten Prüfung (Pflichtfachprüfung oder Schwerpunktbereichsprüfung) beantragt haben, die Prüfungsleistungen bis zum 31.05.2013 noch nicht vollständig erbracht, gilt für ihr Prüfungsverfahren nur noch das neue Recht. Die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet und gehen entsprechend dem neuen Recht in die Prüfungsgesamtnote ein.

IV. Wiederholungsprüfung

Für Wiederholungsprüfungen wegen Nichtbestehens oder zur Notenverbesserung und für Prüfungen im Anschluss an einen erfolglosen Freiversuch gilt das gleiche Recht wie für den ersten Prüfungsversuch.